

Telefon: 233 - 39870
Telefax: 233 - 989 - 39870

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Bessere Kennzeichnung des Tempolimits in der Clemensstraße (Fahrradstraße)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00774
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann
am 12.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08155

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00774
2. Planausschnitt

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom
31.01.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 12.07.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00774 (Anlage) beschlossen. Darin wird gefordert, das in der Fahrradstraße Clemensstraße geltende Tempolimit von 30 km/h besser zu beschildern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Einrichtung der vorfahrtberechtigten Fahrradstraße Clemensstraße erfolgte als erste von drei Pilotrouten, in denen jeweils unterschiedliche, von einem externen Gutachter empfohlenen Maßnahmenpakete zur Beschilderung und Markierung von Fahrradstraßen auf bevorrechtigten Hauptrouten unabhängig voneinander getestet und ausgewertet werden sollten. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Vorfahrtberechtigung von Fahrradrouten, deren Fehlen oft ein Hemmnis für eine attraktive und komfortable Nutzung ist.

Die vom Stadtrat beschlossene Zielsetzung dabei war, herauszufinden, welche Gestaltung für eine bevorrechtigte Fahrradstraße entlang einer zusammenhängenden Fahrradrouten passend ist, um ggf. entstehende Probleme rund um bevorrechtigte Fahrradstraßen am besten lösen zu können, um dadurch eine Förderung des Radverkehrs auf diesen Strecken zu erreichen.

Gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung ist eine Vorfahrtsbeschilderung innerhalb von Tempo 30-Zonen nicht zulässig, weswegen die Clemensstraße aus der Tempo 30-Zone herausgenommen wurde.

In Fahrradstraßen besteht aber bereits eine verordnungsrechtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 30 km/h für alle Fahrzeugarten. Vor diesem Hintergrund und mit der aktuellen deutlichen und unübersehbaren Gestaltung ist der Verkehrsraum auch unmissverständlich und ausreichend gekennzeichnet. Beim Einfahren von den einmündenden Nebenstraßen in die Clemensstraße ist für die Verkehrsteilnehmer*innen durch die vorhandene Beschilderung klar ersichtlich, dass in eine Fahrradstraße eingebogen wird. Zudem sind an den einmündenden Nebenstraßen Tempo-30-Zonen-Ende-Schilder (Z 274.2 StVO) vorhanden.

Eine doppelte bzw. als "erklärende" Zusatzbeschilderung mit einem eigenen Vorschriftzeichen ist nicht möglich. Das Aufstellen von Verkehrszeichen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h unterliegt dem sog. Gefahrenvorbehalt und ist nur dort anzuordnen, wo eine über die allgemeinen Regelungen hinausgehende Gefahrenlage vorliegt. Als Begründung reicht dafür nicht aus, dass die bereits bestehende Regelung von einzelnen nach Vermutung von Dritten nicht gekannt wird. Allein Regelunkennntnis ist aber nicht zwingend der Grund für zu schnelles Fahren. Ähnliches Verhalten ist auch in anderen Bereichen, die klar mit "Tempo 30" beschildert sind, zu beobachten.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung hat daher schon 2019 die Fahrradstraße Clemensstraße in das regelmäßige Messprogramm aufgenommen und teilweise sogar extrem verstärkt angefahren bzw. hat dort zeitweise einen Schwerpunkt eingerichtet. Die Messergebnisse schwankten über den Zeitraum 2019 - 2022 etwas, lagen aber immer deutlich unter der stadtweiten Beanstandungsquote von ca. 11 %. Für das Jahr 2022 ergaben die bisher durchgeführten Messungen eine Beanstandungsquote von nur 3,44 %. Zudem wurden überwiegend nur geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt. Das Vorliegen einer Gefahrenlage durch Geschwindigkeitsübertretungen kann daher für die Clemensstraße nicht erklärt werden.

Um die Regelungen für Fahrradstraßen insgesamt bekannter zu machen, war für 2020 im Bereich der Fahrradstraße Clemensstraße eine spezielle Infoveranstaltung geplant, die aber leider der Corona-Situation zum Opfer fiel. Es soll nun 2023 eine entsprechende Ver-

anstellung geplant werden.

Seit Mitte Oktober läuft die vom Mobilitätsreferat erarbeitete stadtweite und mehrjährige Verkehrssicherheitskampagne. Ziel dieser Kampagne ist die Förderung einer Verhaltensänderung und die Etablierung einer neuen Kultur im Straßenverkehr. Dabei werden die Verkehrsteilnehmer explizit für ein gemeinsames, respekt- und rücksichtsvolles Miteinander im täglichen Straßenverkehr motiviert. Nähere Informationen finden Sie unter <https://muenchenunterwegs.de/mercidir>.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00774 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Vornahme einer Beschilderung „30 km/h“ innerhalb von Fahrradstraßen sieht der Verordnungsgeber nicht vor. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass in der Fahrradstraße Clemensstraße eine Gefahrenlage existiert, so dass (zusätzliche) Maßnahmen zu veranlassen wären.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00774 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Baureferat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5